

B e n u t z e r o r d n u n g

der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH für die

Deponie Brüggen II

Nutzungsberechtigt sind alle Besitzer von Abfällen, sofern sie Abfälle andienen, für die die Deponie Brüggen II zugelassen ist. Dies sind insbesondere Abfälle die, die Anforderungen an die Deponieklasse II gem. Anhang 3 der Deponieverordnung vom 27.04.2009 einhalten.

1. Öffnungszeiten

Die Deponie ist geöffnet: **montags bis freitags** **8:00 Uhr – 16:00 Uhr**
samstags **nach Vereinbarung**

An Sonn- und Feiertagen ist die Deponie geschlossen.

Weitere Öffnungszeiten nach Vereinbarung.

2. Allgemeine Anweisungen

Die Anlieferer und beauftragten Fremdfirmen haben sich auf dem gesamten Betriebsgelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört werden. Insbesondere dürfen Personen und Einrichtungen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Behinderungen oder Belästigungen, die über das nach den Umständen erforderliche Maß hinausgehen, müssen vermieden werden.

Auf allen Betriebswegen bzw. auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Auf den Zufahrtsstraßen zur Abladestelle besteht grundsätzlich Halteverbot. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen sind zu beachten. Bei Unfällen ist das Deponiepersonal zu verständigen.

Die Anweisungen des Deponiepersonals sind zu befolgen. Jede Anlieferung wird einer Eingangskontrolle unterzogen. Der Benutzer ist verpflichtet, auf Verlangen des Personals Behältnisse und Verpackungen zu öffnen. Es dürfen nur die vorgeschriebenen Betriebswege benutzt werden. Das Deponiegelände ist nach dem Abladen unverzüglich zu verlassen.

Es ist verboten, auf der Deponie heiße, glühende bzw. brennende Abfälle anzuliefern und abzulagern. Auf der abgedichteten Deponiefläche besteht striktes Rauchverbot! Der Alkoholgenuss auf dem Betriebsgelände ist ebenfalls verboten! Des Weiteren darf das Betriebsgelände nicht im alkoholisierten Zustand betreten werden.

Ein Befahren oder Begehen des Deponiegeländes zum Zwecke der Besichtigung ist nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals gestattet.

Verstöße gegen diese Betriebsordnung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abfallgesetzes darstellen, werden als solche geahndet.

3. Umfang der Benutzung

Art und Umfang der Benutzung richten sich nach dem Planfeststellungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf, nach den einschlägigen Vorgaben der Deponieverordnung vom 27.04.2009 sowie ergänzend dieser Benutzerordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Sowohl der Katalog der zugelassenen Abfälle, als auch die für die Zulassung von Abfällen geltenden Zuordnungswerte, hängen im Betriebsgebäude der Deponie aus und können dort eingesehen werden. Für Abfallarten, die nicht im Positivkatalog enthalten sind, kann im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens gemäß Nachweis-Verordnung die Zustimmung zur Ablagerung im Einzelfall durch die Bezirksregierung Düsseldorf eingeholt werden.

Abfälle werden nur angenommen, wenn sie - gegebenenfalls nach entsprechender Vorbehandlung – mit dem vorhandenen Einbaugerät ordnungsgemäß verdichtet und unter Vermeidung von Hohlräumen deponiert werden können. Abfälle, für die besondere Einbauvorschriften gelten (z.B. Asbest-, Mineralfaserabfälle, Schlämme, Stäube), können nur in einem Umfang angeliefert werden, die dem Deponiebetrieb die Einhaltung dieser Vorschriften ermöglichen. Der Deponiebetreiber ist daher berechtigt, in der Annahmeerklärung und bei der Anmeldung der Lieferung eine Mengenbegrenzung für die tägliche Anliefermenge auszusprechen. Abfälle mit besonderen Einbauvorschriften sind mindestens 48 Stunden vor der Anlieferung beim Deponiebetreiber anzumelden. Die Information des Erzeugers/Anlieferers über die Erfordernis einer Anmeldung erfolgt in der Annahmeerklärung des Deponiebetreibers.

Erfolgt die Anmeldung nicht, kann der Deponiebetreiber die Annahme verweigern.

Abfälle, die für die Ablagerung nicht zugelassen sind, werden zurückgewiesen. Die Zurückweisung wird im Betriebstagebuch festgehalten. Weiterhin muss gemäß Deponieverordnung eine Mitteilung an den Kreis Viersen als Untere Abfallwirtschaftsbehörde sowie an die Bezirksregierung Düsseldorf ergehen. Ist eine Rückweisung nicht möglich, wird der Abfall auf dem Betriebsgelände der Deponie sichergestellt. Hierfür unter Umständen anfallende Kosten werden dem Anlieferer / Erzeuger in Rechnung gestellt.

Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Abfälle, kann eine Sicherstellung mit anschließender Untersuchung der Abfälle angeordnet werden. Die Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH kann hierfür das zu beauftragende Untersuchungsinstitut bestimmen.

Stellt sich heraus, dass die Abfälle nicht zugelassen sind, so sind diese vom Anlieferer bzw. vom Abfallerzeuger auf eigene Kosten aufzunehmen und in einer hierfür zugelassenen Anlage zu entsorgen.

Kommt der Anlieferer bzw. der Abfallerzeuger dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, so wird die Entsorgung von der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH auf Kosten des Anlieferers bzw. des Abfallerzeugers durchgeführt.

4. Eingangskontrolle/Anlieferbedingungen

Die angelieferten Abfälle werden vor der Ablagerung vom Deponiepersonal auf ihre Deklaration und Zulassung überprüft und erfasst. Zur Erfassung und Überwachung der Abfälle hat der Anlieferer bei der Anlieferung von **gefährlichen Abfällen** den Entsorgungsnachweis und den Begleitschein vorzulegen. Für die Anlieferung von **nicht gefährlichen Abfällen** verlangt die Deponieverordnung entgegen der zum 01.02.2007 geänderten Nachweisverordnung eine Erzeugererklärung nach dem Muster des bisherigen vereinfachten Entsorgungsnachweises.

Grundsätzlich ist für alle Abfallanlieferungen vor der ersten Anlieferung vom Abfallerzeuger eine Basischarakterisierung inkl. Deklarationsanalytik durchzuführen und dem Deponiebetreiber vorzulegen. Diese Basischarakterisierung ist gem. §8 DepV alle 1.000 Mg Anlieferungsmenge vom Erzeuger zu wiederholen. Die Ergebnisse sind dem Deponiebetreiber vorzulegen.

Die wiederkehrende Charakterisierung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf die vom Deponiebetreiber festgelegten Schlüsselparameter begrenzt werden. Weiterhin können bei spezifischen Massenabfällen von der Behörde größere Intervalle für die wiederkehrende Basischarakterisierung zugelassen werden. Die entsprechenden Anträge hierzu können beim Deponiebetreiber eingereicht werden. Die EGN unterstützt den Abfallerzeuger bei der Erstellung der Basischarakterisierung sowie der vorstehenden Anträge.

Bei der Anlieferung hat der Anlieferer diese Erzeugererklärung und die von der EGN unterzeichnete Annahmeerklärung vorzulegen. Außerdem hat er die erforderlichen Auskünfte über die Art und Herkunft der angelieferten Abfälle und den Abfallerzeuger zu erteilen.

Die Richtigkeit der Angaben, insbesondere der Deklaration, wird durch den Anlieferer durch Unterschrift auf dem Liefer-/Wiegeschein bestätigt. Darüber hinaus werden das Abfallgewicht, das Kfz-Kennzeichen des Anliefererfahrzeugs und der Zeitpunkt der Anlieferung erfasst. Der Eingangsbereich darf erst verlassen werden, wenn die Erfassung abgeschlossen ist.

Abfälle sind bei Transport, soweit erforderlich, durch Netze und Planen abzudecken. Die das Betriebsgelände verlassenden Fahrzeuge sind so zu entleeren und zu reinigen, dass eine Verschmutzung öffentlicher Strassen vermieden wird. Eventuelle Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Anlieferer dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, so wird die Reinigung durch die Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH auf Kosten des Anlieferers durchgeführt.

Abfälle, die in Fässern oder Gebinden angeliefert werden, werden im Kontrollbereich auf ihre Zulässigkeit überprüft. Zu diesem Zwecke sind die Behälter vor ihrer endgültigen Ablagerung nach Aufforderung und unter Beachtung der für den Inhalt geltenden Arbeitsschutzbestimmungen zu öffnen. Werden Fässer bzw. Gebinde zur Ablagerung angeliefert, so sind evtl. vorhandene alte Beschriftungen oder Kenzeichnungen vor der Anlieferung zu entfernen oder unleserlich zu machen.

Hohlkörper (Rohrleitungen etc..) mit Durchmessern > 10 cm, die beim Einbau in den Deponiekörper nicht verfüllt oder zerstört werden können (bzw. dürfen / Asbestzementrohre), sind nicht zur Ablagerung zugelassen. Solche Abfälle sind vor Anlieferung vorzubehandeln (zerlegen, zerkleinern etc.). Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Rücksprache mit der Betriebsleitung bezüglich Hilfestellung durch die EGN möglich.

Der Anlieferer hat die Abfälle an der angewiesenen Stelle abzuladen. Eigenmächtiges Abladen ist verboten.

5. Bemessung und Abrechnung

Zur Ermittlung des zu zahlenden Benutzungsentgeltes werden die Anlieferfahrzeuge gewogen. Die Gewichtsermittlung erfolgt durch Hin- und Rückverwiegung. Die Anlieferfahrzeuge dürfen die Wiegevorrichtung nur im Schritttempo befahren. Sie sind so abzustellen, dass alle Räder auf der Wiegevorrichtung stehen. Bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung wird das Gewicht der Abfälle sorgfältig geschätzt.

Die durch Verwiegung ermittelten Leergewichte von Fahrzeugen, die regelmäßig die Deponie anfahren, können zur zügigen Eingangserfassung auf Datenträger gespeichert und zur Ermittlung der Anliefergewichte herangezogen werden. Schlüsselmerkmal ist das Kfz-Kennzeichen. Der Anlieferer hat jede Änderung, die sich auf das Leergewicht des Fahrzeuges auswirkt, unverzüglich dem Betriebspersonal mitzuteilen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, das Fahrzeugleergewicht jederzeit zu überprüfen.

Auch die Leergewichte von Wechselbehältern können in deutlich lesbaren Ziffern auf der rechten und linken Seite des Behälters angebracht werden. Hierzu sind nach Möglichkeit spezielle Aufkleber des Deponiebetreibers zu nutzen. Das Verwiegen der Behälter und das Anbringen von Aufklebern mit Gewichten hat auf einer Deponie oder Anlage der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH zu erfolgen.

Die Leergewichte sind jeweils in Megagramm (Mg) mit einer Wiegegenauigkeit von 20 kg (wenn möglich 10 kg) anzugeben. Bei der Ermittlung der Leergewichte und bei der Beschriftung ist das Betriebspersonal behilflich. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Leergewichte der Wechselbehälter jederzeit zu prüfen.

Abweichend von den oben genannten Regelungen können der Anlieferer, der Abfallerzeuger oder der Deponiebetreiber verlangen, dass jede Anlieferung mit dem vollen und dem leeren Gewicht des Anlieferfahrzeuges verwogen wird (Hin- und Rückverwiegung).

Die Entgelte für die Entsorgung von Abfällen werden, soweit keine Barzahlung erfolgt, 3 mal monatlich abgerechnet. Der Rechnung ist eine Auflistung der Anlieferungen beigefügt. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug nach Empfang der Rechnung auf eines der angegebenen Konten unter Angabe des genannten Kassenzeichens zu überweisen.

Das Entgelt für die Anlieferung von satzungsgebundenen Abfällen zur Beseitigung richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen.

Das Entgelt für die Anlieferung aller übrigen Abfälle richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH.

6. Betriebsstörung

Im Falle einer Betriebsstörung auf der Deponie, die eine Annahme von Abfällen vorübergehend unmöglich macht, wird für Satzungsabfälle eine Ausweichanlage im Kreis Viersen, Kreis Neuss, Kreis Heinsberg, Kreis Kleve, der Stadt Mönchengladbach oder in Krefeld benannt. Die Zustimmung des Kreises Viersen für die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung außerhalb des Kreisgebietes für den Fall der Betriebsstörung liegt vor. Die Abrechnung der Entsorgungskosten in der Ausweichanlage erfolgt durch die Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH an den Anlieferer.

7. Eigentumsübertragung

Mit der Annahme gehen die angelieferten Abfälle in das Eigentum der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH über. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die für die Deponie nicht zugelassen sind und zwar auch dann, wenn sie die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

Das Aussortieren von Abfällen durch Dritte ist verboten, sofern keine besondere Genehmigung der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH vorliegt.

Das Einsammeln von Gegenständen auf dem Betriebsgelände sowie deren Mitnahme ist untersagt. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

8. Haftung

Die Benutzung der Deponie geschieht auf eigene Gefahr.
Für Reifenschäden übernimmt der Deponiebetreiber keine Haftung.
Für Schäden unbefugter Benutzer oder sich unberechtigt aufhaltender Personen bzw. Personengruppen wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Die Haftung des Deponiebetreibers für Schäden, die durch Bedienstete oder Beauftragte verursacht werden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Der Anlieferer bzw. Abfallerzeuger haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden die von ihm im Rahmen der Benutzung an den Entsorgungsanlagen sowie den vorgehaltenen Gerätschaften verursacht werden.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 16.07.2009 in Kraft.

Grevenbroich, den 10.07.2009

Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH


Fremmer
(Betriebsleitung)


Dr. Köck
(Leitung OE Kontrolle)